

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2008-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/110)

16. April 2008

Original: Französisch

RID/ADR

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Bern, 25. bis 28. März 2008

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1	3
II. Annahme der Tagesordnung	2	3
III. Tanks	3 – 14	3
IV. Normen	15 – 19	5
V. Interpretation des RID/ADR/ADN	20 – 24	6
VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN	25 – 62	7
VII. Berichte der informellen Arbeitsgruppen	63	12
VIII. Zukünftige Arbeiten	64 – 65	12
IX. Verschiedenes	66 – 76	12
X. Annahme des Berichts	77	13

Anlagen

Anlage 1:	Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	OTIF/RID/RC/2008-A/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/110/Add.1)
Anlage 2:	Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte	Seiten 15 bis 19

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 25. bis 28. März 2008 in Bern unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) ihre Frühjahrstagung abgehalten. Vertreter der folgenden Staaten haben an den Arbeiten teilgenommen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika. Die Europäische Kommission war ebenfalls vertreten. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Komitee der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD). Folgende nichtstaatliche internationale Organisationen waren vertreten: Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Verbindungskomitee der Karosserie- und Anhängerhersteller (CLCCR), Europäischer Verband der Parfümerie- und Kosmetikartikelhersteller (COLIPA), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Internationale Föderation der Spediturorganisationen (FIATA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Privatwagen-Union (UIP).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

2. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat im Rundschreiben A 81-02/501.2008 (Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/109 und Add.1) vorgeschlagene Tagesordnung in der durch die informellen Dokumente INF.2 und INF.19 aktualisierten Fassung an.

III. TANKS (TOP 2)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2007/37 (Schweiz)
OTIF/RID/RC/2008/5 (OTIF) (Absätze 10 und 11)

Informelle Dokumente: INF.6 (UIP)
INF.10 (Schweden)
INF.11 und INF.14 (Sekretariat)
INF.16 (Europäische Kommission)
INF.17 (ECMA)
INF.18 (Frankreich)
INF.28, INF.30, INF.32 (Belgien)
INF.33, INF.39 (AEGPL)

3. Die Gemeinsame Tagung beschließt, diese Dokumente vor deren Beratung im Plenum der Tank-Arbeitsgruppe zur Vorprüfung zu unterbreiten. Die Arbeitsgruppe tagt parallel am 25. und 26. März unter dem Vorsitz von Herrn J. Ludwig (Deutschland).

Bericht der Tankarbeitsgruppe

Informelle Dokumente: INF.35 (Deutschland)
INF.38 (Europäische Kommission)

4. Der Bericht ist in der Anlage 1 (OTIF/RID/RC/2008-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/110/Add.1) wiedergegeben. Zu den verschiedenen Punkten des Berichts, zu denen eine Entscheidung erforderlich ist, spricht sich die Gemeinsame Tagung wie folgt aus.

Punkt 1

5. Die Gemeinsame Tagung unterstützt die Anregung der Arbeitsgruppe, den technischen Ausschuss TC 296 des CEN zu bitten, den Anwendungsbereich der Norm EN 14025 auszudehnen.

Punkt 2

6. Im informellen Dokument INF.38 beantragt der Vertreter der Europäischen Kommission neue Texte für Übergangsvorschriften, die von der Gemeinsamen Tagung mit Änderungen angenommen werden (14 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen) (siehe Anlage 2).

Punkt 3

7. Die Gemeinsame Tagung bittet die UIP, vor der Unterbreitung eines neuen Antrags eine informelle Arbeitsgruppe zu organisieren. Der Vertreter Deutschlands unterstützt den Antrag der UIP.

Punkt 4

8. Die Streichung eines Satzes in dem für den Absatz 6.8.3.2.3 bereits angenommenen Text, der im Entwurf der am 1. Januar 2009 in Kraft tretenden Änderungen enthalten ist, wird von der Gemeinsamen Tagung genehmigt (siehe Anlage 2) (13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen), nachdem sie zu der Auffassung gelangt ist, dass die Betriebssicherheit der Rückschlagventile vorläufig ausreichend ist. Der Vertreter Belgiens lehnt diesen Beschluss vehement ab. Der Vertreter des AEGPL wird im Mai 2008 zur Vertiefung der Angelegenheit eine informelle Arbeitsgruppe durchführen und der Gemeinsamen Tagung im September 2008 einen neuen Antrag unterbreiten.

Punkt 5

9. Die Gemeinsame Tagung nimmt von der Entscheidung des Vertreters der Schweiz Kenntnis.

Punkt 6

10. Die Gemeinsame Tagung nimmt davon Kenntnis, dass dieser Antrag zuerst auf die Umschließungen Anwendung finden sollte, die von der sogenannten TPED-Richtlinie erfasst werden, und anschließend die übrigen Tanks berücksichtigen sollte. Zum jetzigen Zeitpunkt wird kein Text angenommen. Die Gemeinsame Tagung bittet jedoch ECMA, die Prüfung dieser Frage im Rahmen einer informellen Arbeitsgruppe fortzusetzen. Insbesondere wäre es angebracht, die Bedeutung des neu eingeführten Begriffs ("significantly changed") klarzustellen.

Punkt 7

11. Der von der Arbeitsgruppe "Normen" bestätigte Antrag des Sekretariates wird angenommen.

Punkt 9

12. Unter Berücksichtigung der vom Vertreter des CEN gelieferten Informationen zu den wahrscheinlichen Veröffentlichungszeitpunkten der neuen Ausgaben der Normen EN 14025 und EN 13094 spricht sich die Gemeinsame Tagung für das folgende Verfahren für die in die Ausgabe 2009 aufzunehmenden Verweise aus:

- a) Auf die Norm EN 14025:2008, die im Mai veröffentlicht werden soll, wird in den Notifizierungstexten für den 1. Januar 2009 nach Genehmigung durch die WP.15 und den RID-Fachausschuss verwiesen, allerdings unter dem Vorbehalt ihrer tatsächlichen Veröffentlichung vor den jeweiligen Tagungen.
- b) Auf die Norm EN 13094:2008, die erst nach den Tagungen der WP.15 und des RID-Fachausschusses im Mai veröffentlicht wird, wird in einer getrennten Änderung verwiesen, die zum 1. Juli 2009 nach Genehmigung durch die Gemeinsame Tagung im September, die WP.15 und den RID-Fachausschuss in Kraft treten wird, wiederum unter dem Vorbehalt ihrer tatsächlichen Veröffentlichung vor den jeweiligen Tagungen im Oktober 2008.

13. Der Punkt 8 wird somit gegenstandslos.

Punkt 10

14. Die Gemeinsame Tagung bestätigt die Ansicht der Arbeitsgruppe, wonach die allgemeine Übergangsvorschrift von 6 Monaten für die Anwendung der neuen Änderungen zum RID/ADR für die in Unterabschnitt 6.8.2.6 in Bezug genommenen Normen nicht anwendbar ist. Die Daten für die Anwendung der in der Tabelle des Unterabschnitts 6.8.2.6 aufgeführten Normen müssen strikt eingehalten werden, da der in Unterabschnitt 1.6.1.1 verwendete Wortlaut "sofern nichts anderes vorgeschrieben" diesen besonderen Fall einkalkuliert.

IV. NORMEN (TOP 3)

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/9 (Vereinigtes Königreich)

Informelle Dokumente: INF.7/Rev.1 (CEN)
INF.11 und INF.14 (Sekretariat)

15. Die Gemeinsame Tagung beauftragt die Normen-Arbeitsgruppe, die während der Mittagspausen zusammentrifft, mit der Prüfung dieser Dokumente und bittet sie, bezüglich der die Tanks betreffenden Normen mit der Tank-Arbeitsgruppe zusammenzuarbeiten (siehe Abschnitt III dieses Berichts).

Bericht der Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.37/Rev.1 (CEN)

16. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Änderungsanträge zu den Tabellen des Unterabschnitts 4.1.6.14 und des Abschnitts 6.2.4, die am 1. Januar 2009 in Kraft treten sollen, mit Änderungen bei den Zeitpunkten der Anwendung an (siehe Anlage 2).

17. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die Tabelle des Unterabschnitts 4.1.6.14 keine Anwendungszeitpunkte in Abhängigkeit vom Herstellungsdatum des Gefäßes vorsieht und dies in der Praxis bei jeder Änderung eines Verweises ein Problem darstellen könnte, da die neuen in Bezug genommenen Normen auf das sich bereits im Einsatz befindliche Material Anwendung finden.

18. Bezüglich des zweiten Teils des Berichts betreffend die 2011 in Kraft tretenden Änderungen wird der Vertreter des CEN gebeten, diese bei der nächsten Tagung in einem neuen Dokument vorzustellen und dabei die zum ersten Teil vorgebrachten Bemerkungen zu berücksichtigen.

19. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs zieht sein Dokument OTIF/RID/RC/2008/9 zurück.

V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

Begriffsbestimmung für flüssiger Stoff

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/61 (Vereinigte Staaten von Amerika)

20. Es wird festgestellt, dass die Begriffsbestimmungen für "flüssiger Stoff" und "fester Stoff" im RID/ADR/ADN von den Begriffsbestimmungen in den anderen Vorschriften, insbesondere den UN-Modellvorschriften abweichen. Dies führt zu unterschiedlichen Auslegungen und Anwendungen, wenn nicht sogar zu Widersprüchen.
21. Die Gemeinsame Tagung ist der Auffassung, dass die Harmonisierung dieser Begriffsbestimmungen, einschließlich der Begriffsbestimmungen im global harmonisierten System für die Klassifizierung und Bezettelung von chemischen Produkten (GHS), zwingend erforderlich ist, da sie die gesamte Beförderungskette (einschließlich der Beförderung in Tanks) betrifft. Bei dieser Harmonisierung sollte auch der Begriff "viskoser Stoff" berücksichtigt werden.
22. In Erwartung eines Antrags des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika an den UN-Expertenunterausschuss vereinbart die Gemeinsame Tagung Folgendes:
 - a) wenn der Schmelzpunkt oder Schmelzbeginn bestimmt werden kann, muss der Stoff nach dem Kriterium des Schmelzpunktes als flüssiger oder fester Stoff klassifiziert werden;
 - b) wenn ein spezifischer Schmelzpunkt nicht bestimmt werden kann, muss der Stoff als fester Stoff klassifiziert werden, wenn eine der beiden Methoden (ASTM oder Penetrometerverfahren) zu diesem Ergebnis führt.

Sicherungsvorschriften für explosive Stoffe der Unterklasse 1.4

Informelle Dokumente: INF.4 (Finnland)
INF.25 (Vereinigtes Königreich)

23. Die Gemeinsame Tagung bemerkt, dass die am 1. Januar 2009 in Kraft tretenden Änderungen betreffend die Sicherung in den Fällen der in Kapitel 1.10 aufgezählten Gegenstände der Unterklasse 1.4S (UN-Nummern 0366, 0441, 0455, 0456 und 0500) keine Wirkung haben werden, da gemäß Absatz 1.1.3.6.2 die Vorschriften des Kapitels 1.10 nicht auf diese Gegenstände anwendbar sind. Die Gemeinsame Tagung erkennt, dass hier ein gewisser Widerspruch besteht, doch ist sie der Meinung, dass Änderungen in Absatz 1.1.3.6.2 nicht bei dieser Tagung auf der Grundlage von verspätet unterbreiteten informellen Dokumenten behandelt werden können.
24. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs kann gegebenenfalls der Arbeitsgruppe WP.15 und dem RID-Fachausschuss gleichzeitig konkrete Änderungsanträge unterbreiten, wobei jedoch alle Auswirkungen sorgfältig geprüft werden sollten.

VI. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

Einrichtung eines Registers für Gefahrgutbeauftragte

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/34 (Spanien)

Informelles Dokument: INF.20 (Belgien)

25. Bezüglich des aus der Ausbildungsarbeitsgruppe von "Euro-Contrôle-Route" (ECR) stammenden Antrags zur Einrichtung eines solchen Registers sind die Meinungen geteilt. Die Mehrheit der Delegierten, die sich hierzu äußern, sprechen sich gegen den Antrag aus, die systematische Mitteilung der Identität der Gefahrgutbeauftragten und die Führung eines Registers vorzuschreiben.
26. In der Diskussion wird auch eine gewisse Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dass dieser Antrag zu einer Änderung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gefahrgutbeauftragten führt, was aber nicht Ziel des Antrags ist.
27. Unter diesen Umständen zieht die Vertreterin Spaniens ihren Antrag zurück und setzt die Gemeinsame Tagung darüber in Kenntnis, dass ECR die Absicht habe, einen Beobachterstatus zu beantragen, um an den Tagungen der WP.15 teilnehmen zu können.

Definition der Sicherheitspflichten der Beteiligten (Entlader)

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/35 (Spanien)

Informelle Dokumente: INF.21 (Belgien)
INF.24 (Österreich)

28. Die Meinungen sind bezüglich der Einführung einer Begriffsbestimmung für "Entlader" sowie der Vorschriften betreffend die Pflichten des Entladers geteilt. Einige Delegierte unterstützen den Antrag, da sie der Auffassung sind, dass die Pflichten im Zusammenhang mit den Entladevorgängen gegenwärtig nicht klar definiert sind. Andere sind der Meinung, dass das Problem gelöst werden könnte, indem die Pflichten des Empfängers, wenn dieser als Entlader handelt, präziser festgelegt werden. Andere Delegierte sind hingegen der Meinung, dass die Funktion des Entladers von verschiedenen Arten von Beteiligten übernommen werden kann und der Entladevorgang mehrere Beteiligte gleichzeitig in Anspruch nehmen kann, deren jeweilige Verantwortlichkeiten oft durch nationale Vorschriften festgelegt werden und deren Pflichten durch andere Vorschriften, wie zum Beispiel jene betreffend die Sicherheit am Arbeitsplatz, bestimmt werden; sie sprechen sich gegen die Einführung von Vorschriften aus, die zusätzliche Probleme, wie Inkompatibilitätsprobleme zwischen unterschiedlichen Rechtsinstrumenten, schaffen würden.
29. Nach langen Diskussionen schlägt die Vertreterin Spaniens vor, eine informelle Arbeitsgruppe zu diesem Thema zu organisieren, unter der Voraussetzung jedoch, dass es eine grundsätzliche Unterstützung der Gemeinsamen Tagung hinsichtlich einer tatsächlichen Einführung diesbezüglicher Vorschriften gibt.
30. Die Gemeinsame Tagung spricht sich mehrheitlich zugunsten des Grundsatzes aus (14 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen) und nimmt somit den Vorschlag der Regierung Spaniens an.
31. Die informelle Arbeitsgruppe wird mit folgendem Mandat betraut:
 - a) Festlegung der eventuellen Pflichten der mit dem Entladen beauftragten Unternehmen und Klarstellung der jeweiligen Rollen der verschiedenen Beteiligten;

- b) Bewertung der alternativen Möglichkeit, das Problem durch eine Klarstellung der Rolle des Empfängers und dessen Möglichkeit, auf Subunternehmer (im Zusammenhang mit Absatz 1.4.2.3.2) zurückzugreifen, zu lösen;
- c) Prüfung der Probleme, die durch die jeweiligen Vorschläge hervorgerufen werden, wie die Schaffung neuer Pflichten für Beteiligte, die nicht über die Mittel zur Erfüllung der Pflichten verfügen;
- d) Prüfung der Frage der Aufteilung der Pflichten des Entladers auf verschiedene Beteiligte;
- e) Prüfung der Frage unter Berücksichtigung des spezifischen Umfelds der jeweiligen Verkehrsträger (Schiene, Straße, Binnenschifffahrt);
- f) Unterbreitung eines Berichts und von Empfehlungen an die Gemeinsame Tagung.

Wiederholung nicht sichtbarer Großzettel am Tragwagen/Trägerfahrzeug (Abschnitt 5.3.1)

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/39 (Österreich)

- 32. Die Gemeinsame Tagung vereinbart (15 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme), dass der Unterabschnitt 5.3.1.3 so auszulegen ist, dass Großzettel (Placards) an Fahrzeugen und Wagen in all denen Fällen anzubringen sind, in denen die an Containern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks angebrachten Großzettel (Placards) von außen nicht sichtbar sind, und zwar einschließlich der Fälle, in denen gemäß Absatz 5.3.1.7.3 die Großzettel (Placards) an Tanks mit einem Fassungsraum von weniger als 3 m³ und an Kleincontainern durch Gefahrzettel ersetzt werden und diese von außen nicht sichtbar sind.
- 33. Der Vertreter Österreichs wird gebeten, sofern es ihm erforderlich erscheint, einen Text vorzubereiten, der diese Auslegung widerspiegelt. Es wird insbesondere festgestellt, dass die in Absatz 5.3.1.7.3 vorgesehenen Gefahrzettel als Großzettel (Placards) dienen und demzufolge unter den in Unterabschnitt 5.3.1.3 aufgeführten Begriff "Großzettel (Placards)" fallen.

Ladungssicherung bei Gefahrgut-Fahrzeugen

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/41 (Europäische Kommission)

Informelles Dokument: INF.10 (EIGA) der Herbsttagung 2007

- 34. Der Vertreter der Europäischen Kommission zieht seinen Antrag zurück, da dieser bereits von der WP.15 angenommen wurde.

Verpackungsanweisung P 200 (10), Sondervorschrift für die Verpackung v

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/59 (Deutschland)

Informelle Dokumente: INF.31 (AEGPL) der Herbsttagung 2007
INF.15 (Deutschland)

- 35. Diese Frage war Gegenstand einer informellen Arbeitsgruppe, die am 9. und 10. Januar 2008 in Krefeld (Deutschland) getagt hat und deren Bericht vom Vertreter Deutschlands vorgetragen wird (INF.15).
- 36. Der Vertreter Deutschlands erklärt, dass sich die Arbeitsgruppe nur mit der Frage der Stahlflaschen für Flüssiggas (LPG) befasst habe und im Bericht keine konkreten Änderungen vorgeschlagen würden. Er bittet die Gemeinsame Tagung, der Arbeitsgruppe das Mandat zu erteilen, ihre Arbeiten insbesondere zu den vorrangigen Optionen/Lösungen 3 bis 5 fortzuführen, die in Absatz 19 und in der Anlage 2 des Berichts (INF.15) vorgesehen sind.

37. Der Vertreter der Europäischen Kommission macht auf die Gefahr eines Widerspruchs zwischen der Verpackungsanweisung P 200 und der TPED-Richtlinie aufmerksam und äußert den Wunsch, dass die Texte des RID/ADR/ADN und der TPED harmonisiert werden, um diese Gefahr zu vermeiden.
38. Der Antrag auf Ausdehnung der Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von 10 auf 15 Jahre wird von den Vertretern Deutschlands und des AEGPL, die insbesondere auf die Anlage 3 des Berichts (INF.15) verweisen, erläutert und begründet.
39. Die Gemeinsame Tagung genehmigt schließlich die Fortführung der Arbeiten.

Vorschriften für Druckgefäße in den Kapiteln 1.8 et 6.2

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/2 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.23 (Vereinigtes Königreich)

40. Der Vertreter der Schweiz erläutert die Interpretationsprobleme im Zusammenhang mit dem Nebeneinanderbestehen von UN-Druckgefäßen und anderen Druckgefäßen in den Kapiteln 1.8 und 6.2. Ziel seines Antrags sei es, die Verwendung der UN-Druckgefäße durch Ergänzung der Vorschriften in Kapitel 6.2 der UN-Modellvorschriften zu erleichtern.
41. Der Vertreter der Europäischen Kommission erinnert daran, dass die gegenwärtige TPED-Richtlinie die Kapitel 1.8 und 6.8 betrifft, die neue in Vorbereitung befindliche Fassung jedoch auch das Kapitel 6.7 hinsichtlich der Markteinführung betreffen wird. Er wünscht, dass die Gemeinsame Tagung diese Ausdehnung auf Kapitel 6.7 ebenfalls ins Auge fasst.
42. Die Gemeinsame Tagung bestätigt die Meinung des Vertreters des Vereinigten Königreichs (INF.23), wonach die Vorschriften des Kapitels 6.2 der UN-Modellvorschriften nicht geändert werden dürfen.
43. Unter diesen Umständen beschließt sie, nur die Punkte 7 bis 11 des Antrags der Schweiz zu prüfen.

Punkt 7 (Abschnitt 6.2.1)

44. Die Änderung der Bem. wird von der Gemeinsamen Tagung angenommen.

Punkt 8 (Absatz 6.2.1.6.1)

45. Die Gemeinsame Tagung ist unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Vertreters des Vereinigten Königreichs unter Punkt 7 seines informellen Dokuments INF.23 der Ansicht, dass kein Widerspruch zwischen dem Absatz 6.2.1.6.1 und dem Unterabschnitt 6.2.3.6 besteht, wie dies der Vertreter der Schweiz aufzeigt, da die Zulassung eines betriebseigenen Prüfdienstes durch die zuständige Behörde ab dem Zeitpunkt angenommen wird, zu dem die zuständige Behörde in Anwendung des neuen Konformitätsbewertungssystems Zuständigkeiten delegiert.

Punkt 9 (Absatz 6.2.1.4.1)

46. Der Vertreter der Schweiz zieht seinen Kommentar zu Absatz 6.2.1.4.1 zurück.

Punkt 10 (Absatz 6.2.1.4.2)

47. Der Antrag, in Absatz 6.2.1.4.2 einen Verweis auf die Norm EN ISO 9000 beizubehalten, wird nicht unterstützt. Die Qualitätssicherung muss zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde und auch unter der Berücksichtigung der neuen Vorschriften des Kapitels 1.8 erfolgen.

Punkt 11 (Absatz 6.2.1.7.2)

48. Bezüglich der Druckgefäße, die nicht aus einem Mitgliedstaat der OTIF oder einer Vertragspartei des ADR stammen, vereinbart die Gemeinsame Tagung, dass bei Druckgefäßen, die keine UN-Druckgefäße sind, unter der zuständigen Behörde die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der OTIF oder eine Vertragspartei des ADR in den Fällen zu verstehen ist, in denen der Zulassungsstaat des Druckgefäßes weder ein Mitgliedstaat der OTIF noch eine Vertragspartei des ADR ist, und die gegenwärtige Fußnote gegebenenfalls wieder aufgenommen werden sollte.

Atemschutzgeräte, die nach der Richtlinie 97/23/EG (PED) ausgelegt und gebaut sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/45 (Schweden)

Informelle Dokumente: INF.12 der letzten Gemeinsamen Tagung (EIGA)
INF.36 (Schweden)

49. Die Gemeinsame Tagung nimmt eine neue Sondervorschrift an, welche die Beförderung von Atemschutzgeräten ermöglicht, die Druckluft enthalten (UN 1002) und den Vorschriften der Richtlinie 97/23/EG (PED-Richtlinie) entsprechen, jedoch nicht alle Vorschriften des Kapitels 6.2 vollständig erfüllen (siehe Anlage 2).

Änderung der Sondervorschrift 653

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/40 (EIGA)

Informelles Dokument: INF.34 (EIGA)

50. Die Gemeinsame Tagung nimmt Änderungen in der Sondervorschrift 653 an, um deren Anwendungsbereich auf kleine Flaschen mit Stickstoff für Lawinen-Airbags auszudehnen (siehe Anlage 2).

B. Neue Anträge

Kennzeichnung der Druckgefäße mit den Angaben im Zusammenhang mit der wiederkehrenden Prüfung

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/6 (Frankreich)

51. Der Änderungsantrag zu Absatz 6.2.3.9.6 wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage 2).

Begriffsbestimmung für Gaspatrone

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/8 (Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.26 (Frankreich)
INF.31 (Belgien)

52. Der Änderungsantrag betreffend die Begriffsbestimmung wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage 2).

Sicherheit von Gaspatronen

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/7 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.27 (AEGPL)

53. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die Norm EN 417:2003 gerade überarbeitet wird (Veröffentlichung voraussichtlich 2010). Da im Unterabschnitt 6.2.6.4 des RID und des ADR auf diese Norm verwiesen wird, muss zu gegebener Zeit geprüft werden, ob die Anwendung der überarbeiteten Norm immer noch die Einhaltung der Vorschriften des Abschnitts 6.2.6 ermöglicht.
54. Bezüglich der Hinzufügung eines Absatzes 6.2.6.1.6 sind mehrere Delegationen der Auffassung, dass dieser Absatz lediglich die Sicherheit der Verwendung der Gaspatronen (Vermeidung von Gasaustritt beim Einsetzen oder Entfernen der Patrone) und demzufolge nicht die Beförderung betrifft. Dementsprechend sind sie gegen diesen Antrag.
55. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Zusammenwirken der Vorschriften des Beförderungsrechts und des europäischen Rechts zur Produktsicherheit auch Gegenstand einer grundsätzlichen Diskussion bei der Tagung der informellen Arbeitsgruppe sein sollte, die die Regierung Frankreichs am 14. und 15. Oktober 2008 in Paris durchführen wird (siehe OTIF/RID/RC/2007-B Absatz 110).
56. Die Vertreterin Frankreichs teilt mit, dass sie eventuell einen neuen Antrag unter Berücksichtigung der Diskussionen und der Bewertung der Arbeiten an der Norm EN 417 unterbreiten wird.

Ansteckungsgefährliche Abfälle der UN-Nummer 3291

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/1 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.29 (Belgien)

57. Mehrere Delegationen unterstützen den Antrag, eine neue Sondervorschrift aufzunehmen, die darauf abzielt, die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Abfällen aus der Krankenpflege, die der UN-Nummer 3291 zugeordnet sind und durch Pflegefachkräfte in Privat- oder Dienstfahrzeugen durchgeführt wird, von den Vorschriften betreffend die Dokumentation freizustellen, sofern die beförderte Masse höchstens 15 kg beträgt.
58. Andere Delegationen sind der Auffassung, dass diese Art von Beförderung bereits über eine Freistellung im Rahmen des Unterabschnitts 1.1.3.1 c) verfügt.
59. Der Vertreter der Schweiz erklärt, dass er auf diese Frage bei einer späteren Tagung zurückkommen wird.

Beförderung von tierischen Stoffen

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/10 (Frankreich)

60. Der zweite Antrag, der darauf abzielt, tierische Stoffe, die der UN-Nummer 2814 oder 2900 zugeordnet sind, in Kapitel 1.10 nicht als gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential zu betrachten, wird angenommen (siehe Anlage 2).
61. Der Antrag Nr. 1 betreffend die Beförderung von tierischen Stoffen in loser Schüttung wird zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden. Die Frage der Verpackungsanweisungen (Antrag Nr. 3) könnte eine Beratung im UN-Expertenunterausschuss erfordern.

62. Die Gemeinsame Tagung ist der Auffassung, dass zu diesem Thema eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission vereinbart werden sollte, da sich eine Sondergruppe ebenfalls mit der Beförderung von tierischen Stoffen im Rahmen der europäischen Vorschriften befasst (Verordnung Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte).

VII. BERICHTE DER INFORMELLEN ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)

Arbeitsgruppe für die Zuordnung der Sondervorschrift 274

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/3 (CEFIC)

Informelles Dokument: INF.3 (CEFIC)

63. Die Gemeinsame Tagung genehmigt den Bericht der informellen Arbeitsgruppe im Allgemeinen. Sie nimmt die in Absatz 35 aufgeführten Änderungen an (siehe Anlage 2) und bestätigt die Empfehlungen in Absatz 36, wobei CEFIC gebeten wird, diese dem UN-Expertenunterausschuss zu unterbreiten.

VIII. Zukünftige Arbeiten (TOP 7)

64. Folgende Dokumente verbleiben auf der Tagesordnung für die nächste Tagung:

OTIF/RID/RC/2008/5, informelle Dokumente INF.9, INF.12, INF.13 (als offizielle Dokumente zu unterbreiten), INF.5.

65. Die folgenden informellen Dokumente müssen direkt den Tagungen der Arbeitsgruppe WP.15 und des RID-Fachausschusses im Mai 2008 unterbreitet werden: INF.8 und INF.22.

IX. VERSCHIEDENES (TOP 8)

A. Mandat und Geschäftsordnung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/190/Add.1 (Mandat und Geschäftsordnung der WP.15)

66. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass der Binnenverkehrsausschuss der UNECE ein neues Mandat und eine neue Geschäftsordnung für die WP.15 der UNECE genehmigt hat. Die neue Geschäftsordnung weicht von der Geschäftsordnung der UNECE ab, die bisher mutatis mutandis anwendbar war. In der Tat ermöglicht sie es den Vertragsparteien des ADR, die nicht Mitglied der UNECE sind, an den Beschlussverfahren betreffend die Änderungen des ADR teilzunehmen. Sie schafft auch ein Abstimmungsverfahren (Artikel 35) für die Änderungen zum ADR, das sich von dem in der Geschäftsordnung der UNECE vorgesehenen Verfahren der einfachen Mehrheit unterscheidet, jedoch dem vom RID-Fachausschuss angewandten Verfahren gleicht (Quorum in Höhe eines Drittels der Vertragsparteien, Ja-Stimmen mindestens gleich einem Drittel der bei der Abstimmung vertretenen stimmberechtigten Teilnehmer).
67. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass Artikel 42, der darauf abzielt festzulegen, dass die Regeln dieser Geschäftsordnung mutatis mutandis für die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung und die Gemeinsame Expertentagung betreffend die dem ADN beigefügte Ordnung gelten, in eckige Klammern gesetzt wurde, da die WP.15 der Auffassung war, dass diesen beiden organisationsübergreifenden Organen die Entscheidung obliegt, ob diese Regeln für sie annehmbar sind.
68. Einige Delegationen äußern Vorbehalte bezüglich Artikel 35, da sie befürchten, dass dieses Abstimmungsverfahren zu Blockaden in den Fällen führt, in denen über Vorschriften abge-

stimmt wird, die nur wenige Staaten interessieren und somit eine hohe Anzahl an Stimmenthaltungen zur Folge haben können.

69. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass dieses Verfahren vom RID-Fachausschuss für die Änderungen des RID und von der WP.15 für die Änderungen des ADR gewählt wurde und es daher logisch erscheint, es auch für die von der Gemeinsamen Tagung gefassten Änderungsbeschlüsse zu verwenden.
70. Es wird auch bemerkt, dass nicht alle Regeln, wie zum Beispiel jene betreffend die Arbeitssprachen, den Ort der Tagungen usw., mutatis mutandis in der Gemeinsamen Tagung angewendet werden können.
71. Nach langen Beratungen, bei denen daran erinnert wird, dass die Gemeinsame Expertentagung betreffend die dem ADN beigefügte Ordnung (geändert in ADN-Sicherheitsausschuss) ebenfalls hinzugezogen werden soll, wird es vorgezogen, den Beschluss auf die nächste Tagung zu vertagen. Die Sekretariate werden gebeten, eine Anpassung dieser Geschäftsordnung an den spezifischen Rahmen der Gemeinsamen Tagung vorzubereiten.
72. In der Zwischenzeit wird die Gemeinsame Tagung für ihr Beschlussverfahren weiterhin die Geschäftsordnung der UNECE anwenden.
73. Die Regeln betreffend die Unterbreitung von Dokumenten, die dem Dokument ECE/TRANS/WP.15/190/Add.1 beigefügt sind, sind von der Gemeinsamen Tagung bereits angenommen worden (siehe OCTI/RID/GT-III/2001-A).

B. Verfahrensregeln für informelle Dokumente

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/4 (IRU)

74. Die Anträge der IRU, Dokumente, die den Sekretariaten der Gemeinsamen Tagung nicht innerhalb einer Frist von 12 Wochen vor der Tagung zugekommen sind, nicht einer Abstimmung zu unterziehen (Absatz 8) und die im Verlauf einer Tagung zu behandelnden offiziellen und informellen Dokumente zu begrenzen (Absatz 9), werden von der Gemeinsamen Tagung als unzweckmäßig erachtet. Die Gemeinsame Tagung vertritt die Auffassung, dass die Beurteilung, ob bestimmte nicht dringende oder neue Themen betreffende informelle Dokumente behandelt werden sollen, dem Vorsitzenden und den Sekretariaten anlässlich der Erstellung und der Annahme der Tagesordnung obliegt.
75. Es wird daran erinnert, dass die in den Buchstaben a) bis e) des Absatzes 10 genannten Regeln bereits von der Gemeinsamen Tagung angenommen worden sind (Bericht OCTI/RID/GT-III/2001-A) und vom Vorsitzenden und den Sekretariaten bei der Erstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen sind.

C. Ehrung von Herrn Erkki Laakso

76. Nachdem die Gemeinsame Tagung darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertreter der Europäischen Kommission, Herr Erkki Laakso, aus dem Berufsleben ausscheidet, dankt sie ihm aufrichtig für seine aktive Teilnahme an den Arbeiten und wünscht ihm einen langen und glücklichen Ruhestand.

X. ANNAHME DES BERICHTS (TOP 9)

77. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht über ihre Frühjahrstagung 2008 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten erstellten Entwurfs an.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2008-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/110/Add.1)

Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte

A. Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2009

TEIL 1

1.6.2 Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:

"1.6.2.7 Die Mitgliedstaaten/Vertragsparteien dürfen die bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Vorschriften der Absätze 6.2.1.4.1 bis 6.2.1.4.4 anstelle der Vorschriften der Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 sowie der Unterabschnitte 6.2.2.9 und 6.2.3.6 bis 6.2.3.8 bis zum 30. Juni 2011 weiterhin anwenden.

[Referenzdokumente: INF.16 + INF.35 + INF.38 in der geänderten Fassung]

**1.6.3 und
1.6.4**

Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

**"1.6.3.35/
1.6.4.34**

Die Mitgliedstaaten/Vertragsparteien brauchen die Vorschriften der Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 sowie die Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 vor dem 1. Juli 2011 nicht anzuwenden."

[Referenzdokumente: INF.16 + INF.35 + INF.38 in der geänderten Fassung]

TEIL 4

4.1.6.14 In der Tabelle "EN 13152:2001" ändern in:

"EN 13152:2001 + A1:2003".

[Referenzdokument: INF.37/Rev.1]

In der Tabelle "EN 13153:2001" ändern in: folgenden Wortlaut:

"EN 13153:2001 + A1:2003".

[Referenzdokument: INF.37/Rev.1]

TEIL 6

6.2.1 In der Bem. "nur den Vorschriften des Abschnitts 6.2.6" ändern in:

"nicht den Vorschriften der Abschnitte 6.2.1 bis 6.2.5".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2008/2]

6.2.3.9.6 Am Anfang "Das Datum der zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung und der Stempel der Prüfstelle" ändern in:

"Die Kennzeichen gemäß Absatz 6.2.2.7.6".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2008/6]

6.2.4 In der Tabelle unter "für die Kennzeichnung" und unter "für die Auslegung und den Bau" "EN 1442:1998" ändern in:

"EN 1442:1998 + AC:1999".

[Referenzdokument: INF.11]

In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" "EN 1442:2006 + A1:2007" ändern in:

"EN 1442:2006 + A1:2008".

[Referenzdokument: INF.11]

In der Tabelle unter "für Verschlüsse" die Eintragungen für "EN 13152:2001" und "EN 13153:2001" durch folgende Eintragungen ersetzen:

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	rechtsverbindliche Anwendung für Druckgefäße, die gebaut werden	zugelassene Anwendung für Druckgefäße, die gebaut wurden
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13152:2001	Spezifikation und Prüfung für Flüssiggas (LPG) – Flaschenventile, selbstschließend	6.2.3.3		zwischen dem 1. Juli 2005 und dem 31. Dezember 2010
EN 13152:2001 + A1:2003	Spezifikation und Prüfung für Flüssiggas (LPG) – Flaschenventile, selbstschließend	6.2.3.3	ab dem 1. Januar 2011	vor dem 1. Januar 2011
EN 13153:2001	Spezifikationen und Prüfung für Flüssiggas (LPG) – Flaschenventile, handbetätigt	6.2.3.3		zwischen dem 1. Juli 2005 und dem 31. Dezember 2010
EN 13153:2001 + A1:2003	Spezifikationen und Prüfung für Flüssiggas (LPG) – Flaschenventile, handbetätigt	6.2.3.3	ab dem 1. Januar 2011	vor dem 1. Januar 2011

[Referenzdokument: INF.37/Rev.1 in der geänderten Fassung]

6.8.2.6 In der Tabelle unter "für alle Tanks" die Eintragung für "EN 14025:2003" durch folgende Eintragungen ersetzen:

anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	Referenz	Titel des Dokuments	rechtsverbindliche Anwendung für Tanks, die gebaut werden	zugelassene Anwendung für Tanks, die gebaut wurden
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
6.8.2.1	EN 14025:2003 + AC:2005	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau		zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2008
[6.8.2.1	EN 14025:2008	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau	ab dem 1. Januar 2009	vor dem 1. Januar 2009]

[Referenzdokumente: INF.11 + INF.35 in der geänderten Fassung]

In der Tabelle unter "für Tanks mit einem höchsten Betriebsdruck von höchstens 50 kPa zur Beförderung von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 eine Tankcodierung mit dem Buchstaben «G» angegeben ist" und unter "für Tanks zur Beförderung flüssiger Erdölprodukte, anderer gefährlicher Stoffe der Klasse 3 mit einem Dampfdruck bei 50 °C von höchstens 110 kPa und von Benzin, die keine Nebengefahr giftig oder ätzend haben" die Eintragung für "EN 13094:2004" durch folgende Eintragungen ersetzen:

anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	Referenz	Titel des Dokuments	rechtsverbindliche Anwendung für Tanks, die gebaut werden	zugelassene Anwendung für Tanks, die gebaut wurden
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
6.8.2.1	EN 13094:2004	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau		zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2009
[6.8.2.1	EN 13094:2008	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	ab dem 1. Juli 2009	vor dem 1. Juli 2009]

[Referenzdokument: INF. 35 in der geänderten Fassung]

(nur ADR:) In der Tabelle unter "für Tanks für Gase der Klasse 2" "EN 12252:2007" ändern in:

"EN 12252:2005 + A1:2008".

[Referenzdokument: INF.11]

(nur ADR:) In der Tabelle unter "für Tanks zur Beförderung flüssiger Erdölprodukte, anderer gefährlicher Stoffe der Klasse 3 mit einem Dampfdruck bei 50 °C von höchstens 110 kPa und von Benzin, die keine Nebengefahr giftig oder ätzend haben" die Eintragungen für "EN 13317:2002" durch folgende Eintragungen ersetzen:

anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	Referenz	Titel des Dokuments	rechtsverbindliche Anwendung für Tanks, die gebaut werden	zugelassene Anwendung für Tanks, die gebaut wurden
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	EN 13317:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen		zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2007
6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	EN 13317:2002 (ausgenommen Abbildung und Tabelle B.2 in Anlage B) (Der Werkstoff muss den Vorschriften der Norm EN 13094:2004 Nummer 5.2 entsprechen.)	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen	zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2010 ^{a)}	zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008
6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	EN 13317:2002 + A1:2006	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen	ab dem 1. Januar 2011	vor dem 1. Januar 2011

[Referenzdokument: INF.11; im Dokument ECE/TRANS/WP.15/195 bereits berücksichtigt]

6.8.3.2.3 In der Entwurfsfassung des Dokuments OTIF/RID/NOT/2009 folgende Änderungsanweisung streichen:

"Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Ein Rückschlagventil erfüllt nicht die Vorschriften dieses Absatzes."

[Referenzdokument: INF.35]

B. Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2011

TEIL 1

1.2.1 Die Änderung der Begriffsbestimmung für Gaspatrone betrifft nicht die deutsche Fassung]

Die Begriffsbestimmung für "Gefäß, klein, mit Gas" erhält folgenden Wortlaut:

"Gefäß, klein, mit Gas (Gaspatrone): Ein nicht nachfüllbares *Gefäß*, das den anwendbaren Vorschriften des Abschnitts 6.2.6 entspricht und das ein *Gas* oder *Gasgemisch* unter Druck enthält. Es kann mit einem Ventil ausgerüstet sein."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2008/8 + INF.26 + INF.31]

1.10.5 In der Tabelle unter "Klasse 6.2" in der Spalte 3 den Text in Klammern wie folgt ändern:

"(UN-Nummern 2814 und 2900 mit Ausnahme von tierischen Stoffen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2008/10]

TEIL 3

Kapitel 3.2

Tabelle A

Für die UN-Nummer 1002 in Spalte (6) einfügen:

"655".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2007/45 in der durch INF.36 geänderten Fassung]

Für die UN-Nummer 1066 in Spalte (6) einfügen:

"653".

[Referenzdokument: INF.34]

Für die UN-Nummern 1353, 1373, 1389, 1390, 1391 (beide Eintragungen), 1392, 1393, 1421, 1477 (VG II und III), 1481 (VG II und III), 1483 (VG II und III), 1740 (VG II und III), 2430 (VG I, II und III), 2583, 2584, 2585, 2586, 2837 (VG II und III), 2985, 2986, 2987, 2988, 3089 (VG II und III), 3145 (VG I, II und III), 3167, 3168, 3169, 3211 (VG II und III), 3215, 3216, 3218 (VG II und III), 3401 und 3402 in Spalte (6) streichen:

"274".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2008/3 + INF.3]

Kapitel 3.3
SV 653

erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die Beförderung dieses Gases unterliegt in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens 15 MPa-Liter (150 bar-Liter) beträgt, nicht den ...".

[Referenzdokument: INF.34 in der geänderten Fassung]

Im fünften Spiegelstrich "mit der Aufschrift «UN 1013»" ändern in:

"mit der Aufschrift «UN 1013» für Kohlendioxid oder «UN 1066» für Stickstoff, verdichtet,".

[Referenzdokument: INF.34]

Eine neue Sondervorschrift 655 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"655

Flaschen und ihre Verschlüsse, die nach der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (PED) ausgelegt, gebaut und zugelassen wurden und für Atemschutzgeräte verwendet werden, dürfen ohne zusätzliche Zulassung nach Kapitel 6.2 befördert werden, vorausgesetzt, sie werden nach den anwendbaren Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 wiederkehrend geprüft.

Alle übrigen anwendbaren Vorschriften des RID/ADR/ADN müssen angewendet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2007/45 in der durch INF.36 geänderten Fassung]
